

Frage nach ihrer Ausprägung. Der grundsätzlichen Normendigkeit, die Überschiebung zu rechtfertigen, wird das Tanggericht nach durch eine noch so lange »kontradiktorisch« verlaufende Verhandlung nicht entzogen.

Die beschriebene Darlegungslast ist die unverzichtbare Kompensation für das prozessuale Instrumentarium, mit dem das Tanggericht den Angeklagten nach den geltenden Verständigungsergebnen in legitimer Weise unter Druck setzen kann. Das Tanggericht hat – auch und erst recht nach der Einfügung der §§ 257b, c StPO – jederzeit das Recht, seine aktuelle Einschätzung zum möglichen Verfahrensergebnis kundzutun. Es darf dies sogar ungefragt und unter Gegenüberstellung konkreter Zahlen für das mögliche Strafmaß bei einer konsensualen Erledigung einerseits und das für einen »streitigen« Verlauf andererseits tun. Diese Sanktionschance und die von ihr ausgehende Zwangslage für den Angeklagten sind aber nur dann akzeptabel, wenn das Tanggericht in der Revisionsinstanz an den von ihm gemachten Zahlen gemessen wird. Sobald das Gericht die Sanktionschance öffnet oder – wie hier – nur ein mögliches Strafmaß für den Fall einer geständigen Einlassung aufzeigt, lösen seine Angaben eine selbstbindende Wirkung dergestalt aus, dass in dem Urteilgründen substantiiert zu erläutern ist, wie der Strafmaßunterschied zwischen der Verständigungsalternative und der streitig zu Ende geführten Hauptverhandlung begründet wird.<sup>17</sup> Bleibe das Tanggericht eine solche substantiierte Begründung schuldig und ist der Strafmaßunterschied bzw. -aufschlag – wovon dann ausgegangen werden muss – allein auf die fehlende Unterwerfungsgrenze des Angeklagten zurückzuführen, dann verneint die Strafzumessung gegen § 46 StGB, weil sie die Bedeutung des »mackeren Geständnisses« überbewertet.

Es handelt sich bei alledem nur vordergründig um ein Problem des materiellen (Strafzumessungs-)Rechts. Tatsächlich geht es um eine zentrale Stellenschaube der künftig wahrscheinlich zusehends absprachegeneigten Strafprozesskultur im Ganzen: Der Strafabbau für die prozessuale Kooperation des Angeklagten ist das zentrale Element der Verständigung. Muss der Angeklagte fürchten, für sein ausbleibendes Geständnis »bestraft« zu werden, dann ist der Druck auf ihn unzulässig groß. Deshalb wird es jedenfalls in den Fällen, in denen die Strafzumessungsrechtliche Bewertung des Geständnisses durch das Tanggericht zahlenmäßig bekannt wird, auch unter dem Gesichtspunkt strafprozessualer Fairness eine der wichtigsten Aufgaben der künftigen Revisionsrechtsprechung sein, die dazubehörigen Wertungen des Tanggerichts zu überprüfen. Dem 1. Senat des BGH ist vorzuerwerfen, in dem erkennbaren Bestreben, den Tanggerichten möglichst weitgehende Handlungsfreiheiten einzuräumen,<sup>18</sup> insoweit ein falsches Signal gesetzt zu haben. Das OLG Celle hat es in seiner amnestien überzogenen Entscheidung um der Herstellung von Einzelfallgerechtigkeit willen veräumt, diesem falschen Signal ein richtiges entgegenzusetzen, obwohl mit § 354 Abs. 1a StPO sogar die Möglichkeit bestanden hätte, dieses zu tun, ohne die Entscheidung der Vorinstanz aufheben zu müssen. Es bleibe abzuwarten, ob Angeklagte, deren Taten weniger Abscheu hervorrufen als die im vorliegenden Fall, von dem Obergerichten konsequenter vor einer Sanktionierung unkooperativen prozessualen Verhaltens geschützt werden.

Prof. Dr. Karsten Altenhain, Dämeldorf, und  
SA Michael Haimerl, Münster.

## Pflichtverteidigerwechsel

StPO §§ 141 f.

Dem Wunsch des inhaftierten Beschuldigten, dass ihm der von ihm bezeichnete Rechtsanwalt als Pflichtverteidiger beigeordnet wird, ist selbst dann zu entsprechen, wenn bereits ein anderer Verteidiger beigeordnet wurde, diese Entscheidung – mangels Bekanntgabe – zum Zeitpunkt des wenn auch erst nach Fristablauf erfolgten und damit verspäteten Eingangs des Beordnungswunsches noch keine Außenwirkung entfaltet hatte.

OLG Braunschweig, Verf. d. Vors. v. 24.11.2011 – Ausl 14/11

Mitgeteilt von RA Jan-Robert Funck, Braunschweig.

## Wiederaufnahme eines Verfahrens nach Anordnung der Sicherungsverwahrung nach altem Recht

StPO §§ 370 Abs. 2, 371 Abs. 2; BVerfGG § 79 Abs. 1; StGB § 66 Abs. 1 Nr. 3 a.F.; BStMG § 29; GG Art. 2 Abs. 2, Art. 104 Abs. 1

Enthalten die Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils, durch das nach altem Recht Sicherungsverwahrung wegen unerlaubten Handels mit Betäubungsmitteln angeordnet wurde, keinerlei Hinweise darauf, dass es in einem Einzelfall konkret gefährlich für Leib oder Leben anderer gewesen sei, ist im Rahmen eines Wiederaufnahmeverfahrens die Anordnung der Sicherungsverwahrung aufzuheben, weil sie nicht mehr dem vom BVerfG vorausgesetzten strengen Verhältnismäßigkeitsmaßstab genügt.

LG Fulda, Beschl. v. 28.03.2012 – 19 Js 20880/11 C 1 Kb

**Aus den Gründen:** I. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist zulässig (§ 79 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. § 368 StPO) und begründet (§ 79 Abs. 1 BVerfGG i.V.m. §§ 369, 370 StPO).

Nach § 79 Abs. 1 BVerfGG kann gegen ein rechtskräftiges Strafurteil, das auf einer mit dem Grundgesetz für unvereinbar oder nach § 78 BVerfGG für nichtig erklärten Norm oder auf der Auslegung einer Norm beruht, die vom BVerfG für unvereinbar mit dem GG erklärt worden ist, die Wiederaufnahme des Verfahrens nach den Vorschriften der StPO zugelassen werden.

Diese Voraussetzungen liegen hier vor. Mit Ur. v. 04.05.2011 hat das BVerfG entschieden, dass alle Vorschriften zur Sicherungsverwahrung im StGB mit Art. 2 Abs. 2 S. 2 GG i.V.m. Art. 104 Abs. 1 GG unvereinbar sind, weil sie den Anforderungen des verfassungsrechtlichen Abzandgebots nicht genügen (vgl. Ur. des BVerfG v. 04.05.2011, 2 BvR 2365/09 [=StV 2011,]). Das Ur. des BVerfG hat neben der Neufassung des § 66 StGB durch das Neuord-

<sup>17</sup> Vgl. auch Wagnel in Wagnel/Walther/Grunwald, Strafprozessordnung und andere Handlungsbücher, 2008, S. 357 (DR).  
<sup>18</sup> Kritisch auch Schäfers, StraR 2011, 487 (492); auch schon des StV 2011, 202 (207).

\* Der Beitrag gibt ausschließlich die persönliche Meinung der Autoren wieder.